



Amtliche Bekanntmachungen

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.2 Oberhausen-Sterkrade

Anhörungsverfahren / 2. Deckblatt

Die DB Netz AG hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.).

Geplant ist der Bau eines zusätzlichen dritten Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Der Antrag zum PFA 1.2 Oberhausen-Sterkrade betrifft den rund 7 km langen Streckenabschnitt beginnend kurz hinter dem Bahnübergang „Rothofstraße“ (Grafenbusch) und endet an der Stadtgrenze zu Dinslaken. Beantragt ist ebenfalls der zweigleisige Ausbau der Strecke 2206 vom Bahnhof Sterkrade kommend ab dem Abzweig Grafenbusch Richtung Oberhausen-Osterfeld sowie die Festsetzung von trassenfernen landschaftsrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen in Oberhausen. Der Plan hat in der Zeit vom 03.02.2014 bis zum 03.03.2014 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. In der Zeit der Offenlage sowie der sich weiterhin anschließenden Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Planänderungen wurde ein 1. Deckblatt erstellt, welches in der Zeit vom 23.05.2016 bis zum 22.06.2016 auslag. Am 25.04.2017 wurden die Stellungnahmen und Einwendungen in der Luise-Albertz-Halle in Oberhausen erörtert.

Am 17.04.2019 hat die Vorhabenträgerin ein weiteres Deckblatt beim Eisenbahn-Bundesamt eingereicht. Gegenstand der maßgeblichen Änderungen im 2. Deckblattverfahren ist:

- die Umplanung des Bahnhofs Oberhausen-Sterkrade unter Berücksichtigung des Architektenentwurfs der Stadt Oberhausen zur Gestaltung,
- die Integration des mit der Stadt Oberhausen abgestimmten Notfall- und Streckensicherheitskonzepts,
- Errichtung einer Fußgängerüberführung über die Schmachtendorfer Straße am Haltepunkt Oberhausen-Holten,
- Leitungsumverlegungen,
- Anpassungen der Streckenentwässerung.

Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die nachfolgend aufgeführten Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. geändert bzw. erstellt, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 2)	DB Engineering & Consulting GmbH für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018
Erläuterungsbericht zum LBP (Anlage 10.1)	Büro Drecker für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018
Maßnahmenblätter zum LBP (Anlage 10.2)	Büro Drecker für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018
Bestands- und Konfliktpläne zum LBP (Anlage 10.3)	Büro Drecker für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018
Maßnahmenpläne zum LBP (Anlage 10.4 und 10.5)	Büro Drecker für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018
Artenschutzprüfung zum LBP (Anlage 10.6)	Büro Drecker für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018
Artenblätter zur Artenschutzprüfung (Anlage 10.7)	Büro Drecker für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018
Karten zur Artenschutzprüfung (Anlage 10.8)	Büro Drecker für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018
Erläuterungsbericht zu den Grundlagen der Umweltplanung / UVS (Anlage 12.2)	Büro Drecker für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018
Auswirkungsprognose UVS (Anlage 12.15)	Büro Drecker für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018
Allgemeinverständliche Zusammenfassung zur UVS (Anlage 12.20)	Büro Drecker für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018
Erläuterungsbericht - Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen (Anlage 13.1)	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018
Lageplan zum Schallschutz (Anlage 13.2)	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018
Schallschutz, Ergebnisliste kurz und Adressen (Anlage 13.4)	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018
Schallschutz, Ergebnisliste lang (Anlage 13.5)	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018
Variantenuntersuchung (Anlage 13.6)	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG Duisburg	17.12.2018

Aufgrund der dadurch ggf. geänderten Betroffenheiten kommt das 2. Deckblatt nun zur Offenlage. Das Deckblatt (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 04.06.2019 bis einschließlich 03.07.2019 im Technischen Rathaus der Stadt Oberhausen, - Raum A 233 (Gebäudeteil A) - Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen,

während der allgemeinen Dienststunden

**Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Mittwoch
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

INHALT
Amtliche Bekanntmachungen
Seite 105 bis 107

Zudem wird im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen unter <https://www.oberhausen.de/betuwe> sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de ein Link veröffentlicht, unter welchem die Pläne eingesehen werden können; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch die im Deckblatt dargestellten Änderungen und Ergänzungen erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis **einschließlich 17.07.2019**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde), oder bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-10 Verkehrsplanung/Signalwesen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Anderweitige, nicht die im 2. Deckblatt dargelegten Änderungen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangetastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes (§ 3 a VwVfG NRW) mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (§ 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG unberücksichtigt lassen. Die An-

hörungsbehörde wird ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

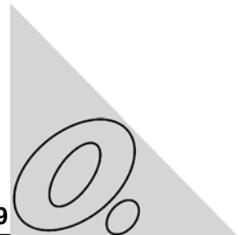
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Die Anhörungsbehörde kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVP a. F. absehen (§ 18 a Nr. 2 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungsperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt ist,



- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

Bekanntmachung Stadt Oberhausen

gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft in Oberhausen.

Stadt Oberhausen, Bereich Umweltschutz, Untere Umweltschutzbehörde, Gewässerschutz, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen

Mit Antrag vom 28.09.2018 beantragte die Emschergenossenschaft eine wasserrechtliche Plangenehmigung für den Neubau eines Reinwasserpumpwerkes am Handbach in Oberhausen im Baufeld der Bahnlinie Oberhausen-Arnheim an der Weseler Straße und dem offenen Unterlauf des Handbaches bei Km 1,598

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die nach § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Absatz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Von der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im vorliegenden Fall abgesehen.

Wesentliche Gründe der Entscheidung:

Das hier geplante Vorhaben ist kleinräumig und zeitlich begrenzt. Das vorhandene Pumpwerk soll zukünftig nur noch Schmutzwasser befördern. Zur Entflechtung des Handbaches ist der Bau eines neuen Reinwasserpumpwerkes erforderlich.

Der Handbach wird durch die Maßnahme ökologisch deutlich verbessert. Etwaige Schutzgebiete sind im geplanten Baubereich nicht ausgewiesen. Gegen das Vorhaben bestehen weder aus wasserrechtlicher, bodenschutzrechtlicher noch naturschutzrechtlicher Sicht Einwände.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Oberhausen, 20. Mai 2019

Stadt Oberhausen
Beigeordnete Frau Lauxen

Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Neben der Vorhabenträgerin erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Oberhausen, 20.05.2019

Stadt Oberhausen

Sabine Lauxen
Beigeordnete für Umwelt, Gesundheit,
ökologische Stadtentwicklung und -planung

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 6. Juni 2019
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2019 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

**THEATER
OBERHAUSEN**

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de